

MOVEAGAIN AG PARTNERVERTRAG

1. Gegenstand

Dieser Partnervertrag wird zwischen Moveagain AG, [Helenastrasse 3, 8008 Zürich, Schweiz] (nachfolgend "MoveAgain") und dem in der Registrierung auf der Online-Plattform von MoveAgain genannten Unternehmen (nachfolgend "Partner") abgeschlossen.

Die Person, welche die Registrierung des Partners vornimmt, erklärt und gewährleistet, dass sie ermächtigt ist, den Partner zu vertreten und diesen Partnervertrag mit MoveAgain im Namen des Partners abzuschliessen. MoveAgain darf unabhängig von internen Regelungen bzw. Verhältnissen des Partners und Handelsregistereinträgen und ohne weitere Überprüfung der Berechtigung davon ausgehen, dass die betreffende Person über die entsprechende Ermächtigung verfügt.

Mit diesem Partnervertrag regeln die Parteien die Rahmenbedingungen ihrer Geschäftsbeziehung für die Erbringung von Leistungen durch den Partner aus dessen Geschäftsbereich. Die Leistungen werden in Aufträgen oder Einzelverträgen (nachfolgend gemeinsam "Aufträge") zwischen den Parteien vereinbart. Dieser Rahmenvertrag ist integrierter Bestandteil sämtlicher Aufträge, sofern nicht im jeweiligen Auftrag explizit etwas anderes vereinbart wird.

Der Partnervertrag kommt mit der Bestätigung von MoveAgain, den Partner als Partnerunternehmen aufzunehmen, zu Stande. Der Partner hat keinen Anspruch auf die Aufnahme als Partnerunternehmen noch auf die Erteilung von Aufträgen durch MoveAgain oder auf eine bestimmte Anzahl an Aufträgen.

Die Partner-Richtlinien von MoveAgain bilden einen integrierten Bestandteil dieses Partnervertrages. Die Partner-Richtlinien sind unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.moveagain.ch/documents/partner-guidelines/Partner_Guidelines_de.pdf

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Partnervertrag und den Partner-Richtlinien, gehen die Bestimmungen im Partnervertrag den Bestimmungen in den Partner-Richtlinien vor.

2. Pflichten des Partners

2.1 Erbringung der Leistungen

Der Partner ist zur vollständigen Erbringung der in den Aufträgen vereinbarten Leistungen verpflichtet. Für die Leistungserbringung hat der Partner ausreichendes, qualifiziertes, zuverlässiges und geschultes Personal einzusetzen, um den jeweiligen Auftrag zur vollen Zufriedenheit des Kunden auszuführen. Die Kundenzufriedenheit wird durch MoveAgain regelmässig überprüft und ausgewertet.

Der Partner darf im Rahmen eines Auftrages nur die darin vereinbarten Leistungen erbringen. Zusatzleistungen sind grundsätzlich untersagt. Änderungen müssen mit MoveAgain vorgängig abgesprochen werden. MoveAgain hat jedoch das Recht, Aufträge jederzeit zu ändern, falls der Kunde dies wünscht oder andere Umstände dies erfordern.

Der Partner muss die Aufträge persönlich, d.h. mit eigenen Mitarbeitenden ausführen. Der Beizug von Subunternehmern ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von MoveAgain zulässig. Die Mitarbeitenden des Partners dürfen sich gegenüber den Kunden keinesfalls als Mitarbeitende von MoveAgain auftreten oder ausgeben.

Der Partner hat ausreichende, sichere und technisch einwandfreie Fahrzeuge sowie sämtliche weiteren Hilfsmittel einzusetzen, die für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags notwendig sind. Wesentliche Änderungen des Bestandes an Fahrzeugen und weiteren Hilfsmitteln müssen MoveAgain mitgeteilt werden, damit MoveAgain dies in die Disposition künftiger Aufträge einbeziehen kann.

2.2 Erscheinungsbild

Der Partner hat die Instruktionen von MoveAgain in Bezug auf das Erscheinungsbild (z.B. Tragen von T-Shirts von MoveAgain durch Mitarbeitende, Markierung von Fahrzeugen mit einem Aufkleber von

MoveAgain, etc.) sowie die Instruktionen betreffend Verwendung von weiteren Marketingmaterialien von MoveAgain einzuhalten.

2.3 Einhaltung von Terminen und Zeiten

Der Partner hat vereinbarte Termine und Zeiten einzuhalten.

Bei sämtlichen Verspätungen muss der Kunde zwingend angerufen werden. Bei Verspätungen über 30 Minuten wird für jede angefangene Stunde, welche die Verspätung dauert, 10% der für den betreffenden Auftrag vereinbarten Vergütung in Abzug gebracht.

Nimmt der Partner den vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht wahr, hat er sämtliche Kosten für allfällige Ersatzleistungen zu übernehmen (insbesondere die Vergütung für die durch einen Dritten erbrachten Leistungen). Zudem kann MoveAgain eine Vertragsstrafe von bis zu CHF 5'000.00 verlangen. Die Geltendmachung und die Höhe der Vertragsstrafe liegt im alleinigen Ermessen von MoveAgain. Zudem ist die Vergütung für den betreffenden Auftrag diesfalls nicht geschuldet.

Für die Änderung/Verschiebung von Terminen und Stornierungen gilt die Regelung gemäss Ziffer 3.

2.4 Erfüllung von Vorgaben und Einhaltung des geltenden Rechts

Der Partner ist jederzeit verpflichtet, sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen rechtlichen und behördlichen Vorgaben zu erfüllen (z.B. Gewerbeerlaubnis, Bewilligung, etc.) und sich an das geltende Recht zu halten (insbesondere im Bereich Schwarzarbeit und Mindestlöhne).

2.5 Abnahme und Mängel/Schäden

Nach Abschluss der Leistungserbringung muss ein dafür vorgesehenes Abnahmeprotokoll ausgefüllt werden, in welchem der Kunde allfällige erkennbare Mängel oder Schäden aufzuführen hat. Sowohl der Kunde als auch der Partner müssen das Abnahmeprotokoll unterschreiben. Der Partner ist verpflichtet, das Abnahmeprotokoll innerhalb von 72 Stunden an MoveAgain zu schicken. MoveAgain kann die Bezahlung der Vergütung verweigern, falls kein Abnahmeprotokoll vorliegt.

Macht ein Kunde Mängel oder Schäden geltend, hat der Partner innerhalb von 7 Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Schäden sind der jeweiligen Versicherung umgehend zu melden.

Falls ein Objekt (z.B. Haus, Wohnung, Büro, etc.) zeitlich unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Leistungen in Anwesenheit des Vermieters oder der Verwaltung übergeben wird und Leistungen des Partners für diese Übergabe relevant sind (z.B. eine Umzugsreinigung), muss der Partner an der Übergabe teilnehmen. Falls, verschuldet durch den Partner, eine Nachbesserung (z.B. eine Nachreinigung im Falle einer Umzugsreinigung) erforderlich ist, so hat der Partner diese kostenlos vorzunehmen bis zur vollständigen Zufriedenheit des Vermieters bzw. der Verwaltung. Eine Kopie der Beanstandungen des Vermieters bzw. der Verwaltung ist an MoveAgain zu schicken.

3. Änderung/Verschiebung von Terminen und Stornierungen

3.1 Änderung/Verschiebung von Terminen

Vereinbarte Termine (Daten) für die Erbringung der Leistungen können nur mit dem Einverständnis beider Parteien geändert/verschoben werden. Für die Änderung/Verschiebung eines Termins ist eine Bestätigung von MoveAgain erforderlich. Die Änderung/Verschiebung eines Termins ist mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden:

- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen bis 4 Werktagen vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb eines Zeitraums von 3 Werktagen bis 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner 50% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Alle übrigen Änderungen/Verschiebungen von Terminen sind kostenlos.

3.2 Stornierungen

Stornierungen müssen schriftlich an MoveAgain geschickt werden. Stornierungen sind mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden:

- Stornierungen bis 7 Werktage vor Beginn der Leistungserbringung sind kostenlos.
- Bei Stornierungen innerhalb eines Zeitraums von 7 Werktagen bis 3 Tage vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner 50% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Werktagen bis 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner 80% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.
- Bei Stornierungen innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden dem Partner 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

4. Vergütung, Zahlung und Mehraufwand

4.1 Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird durch MoveAgain berechnet und im jeweiligen Auftrag vereinbart.

4.2 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung durch MoveAgain erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung des Auftrags (jeweils Mitte und Ende Monat).

Bezahlt der Kunde den Partner vor Ort in bar, stellt MoveAgain dem Partner die im Auftrag vereinbarte Provision in Rechnung oder bringt diese von der Vergütung eines weiteren Auftrags in Abzug.

4.3 Mehraufwand

Falls dem Partner in Abweichung von den im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistungen ein Mehraufwand entsteht (z.B. aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden zum Umzugsgut), muss der Partner den entstehenden Mehraufwand leisten, diesen auf dem Abnahmeprotokoll vermerken und vom Kunden unterzeichnen lassen. Zudem hat der Partner den Mehraufwand zu dokumentieren (z.B. in Form von Fotos) und diese Dokumentation innerhalb von 24 Stunden nach Durchführung des Auftrags an MoveAgain zu schicken.

MoveAgain stellt dem Kunden den entstandenen Mehraufwand nach Möglichkeit in Rechnung und entschädigt den Partner für den Mehraufwand. Dies setzt eine vorhandene Dokumentation über den Mehraufwand (z.B. Fotos) voraus.

Dem Partner ist es untersagt, mit dem Kunden Vereinbarungen über den Mehraufwand zu treffen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt MoveAgain zur ausserordentlichen Kündigung des Partnervertrages aus wichtigem Grund.

4.4 Nutzungsgebühr

MoveAgain ist berechtigt, vom Partner für die Aufnahme und/oder Beibehaltung als Partnerunternehmen auf ihrer Online-Plattform eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühr zu verlangen. Die Bestimmung von deren Höhe steht im alleinigen Ermessen von MoveAgain.

5. Haftung und Versicherung

Im Schadensfall ist MoveAgain sofort zu informieren.

Der Partner haftet für sämtliche durch ihn bzw. seine Mitarbeitenden verursachte Schäden und verpflichtet sich zur vollständigen Schadloshaltung von MoveAgain (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten).

Der Partner muss während der gesamten Vertragsdauer über eine gültige Haftpflichtversicherung und allfällige weitere, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Versicherungen (z.B. Transportversicherung) in ausreichender Höhe verfügen. Auf Verlangen von MoveAgain hat der Partner Kopien der entsprechenden Versicherungspolizen und der zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. E-Banking Auszug) zur Verfügung zu stellen.

Schäden sind der jeweiligen Versicherung umgehend zu melden. Wird ein Schaden innerhalb von 7 Tagen nicht der jeweiligen Versicherung gemeldet, ist MoveAgain zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Weiter ist MoveAgain berechtigt, die Schadenssumme von der geschuldeten Vergütung in Abzug zu bringen. Zudem ist eine Vertragsstrafe von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt), vertraulich zu behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere die vereinbarten Preise.

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen Dritten nur sofern und soweit zugänglich zu machen wie dieser Partnervertrag dies den Parteien erlaubt, die andere Partei dies ausdrücklich gestattet oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird. MoveAgain ist berechtigt, die vertraulichen Informationen an beigezogene Dritte weiterzugeben, letzteres jedoch nur soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die beigezogenen Dritten notwendig ist.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auf unbestimmte Zeit fort, auch nach Beendigung dieses Partnervertrages. Bei Beendigung des Partnervertrages hat jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten und jede Partei verpflichtet sich, jegliche weitere Nutzung der vertraulichen Informationen zu unterlassen.

6.2 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten.

Der Partner darf die Kundendaten nur zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Aufträge verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Werden Kundendaten nicht mehr benötigt, verpflichtet sich der Partner, diese umgehend zu löschen. Bei einem Verstoss gegen diese Bestimmung hat der Partner eine Vertragsstrafe von CHF 5'000.00 pro Verstoss zu zahlen. Zudem berechtigt ein solcher Verstoss zur ausserordentlichen Kündigung des Partnervertrages sowie allfälliger laufender Aufträge durch MoveAgain.

7. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Partnervertrag tritt mit der Bestätigung von MoveAgain, dass der Partner als Partnerunternehmen akzeptiert wird, in Kraft und wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Partnervertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Partnervertrages aus wichtigem Grund (z.B. eine schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Partner) bleibt vorbehalten.

Wird der Rahmenvertrag gekündigt, bleiben dessen Bestimmungen auf laufende Aufträge bis zum Abschluss der betreffenden Leistungen anwendbar. Allfällige nach der Kündigung abgeschlossene Aufträge sind ungültig.

Die Aufträge werden jeweils für die Dauer der jeweiligen Leistungserbringung abgeschlossen. Die Aufträge enden mit Abschluss der Leistungen automatisch, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen werden muss. MoveAgain hat das Recht, Aufträge jederzeit zu stornieren, falls der Kunde dies wünscht oder andere Umstände dies erfordern.

Die Beendigung des Partnervertrages sowie der einzelnen Aufträge erfolgt unter Vorbehalt von über den Zeitpunkt der Beendigung hinausgehender Pflichten der Parteien (z.B. zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen).

8. Änderungen

MoveAgain behält sich vor, diesen Partnervertrag jederzeit zu ändern. Änderungen gibt MoveAgain dem Partner in geeigneter Weise bekannt (z.B. via E-Mail). Ändert MoveAgain den Partnervertrag erheblich zum Nachteil des Partners, informiert MoveAgain den Partner rechtzeitig im Voraus und der Partner kann den Partnervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

9. Weitere Bestimmungen

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch den vorliegenden Partnervertrag oder durch die einzelnen Aufträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) bilden. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Weiter sind sich die Parteien einig, dass zwischen MoveAgain und den Mitarbeitenden des Partners kein Arbeitsverhältnis besteht. Ein Arbeitsverhältnis besteht einzig zwischen dem Partner und seinen Mitarbeitenden. Entsprechend ist der Partner für die Entrichtung der gesetzlichen Sozialleistungen (wie AHV/IV/EO, ALV, BVG, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Vorsorgefonds, etc.) selbst verantwortlich.

Die Übertragung dieses Partnervertrages oder einzelner Aufträge oder die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Ansprüchen daraus bedarf der schriftlichen Zustimmung von MoveAgain.

Die Verrechnung von Forderungen durch den Partner ist nur mit schriftlicher Zustimmung von MoveAgain zulässig.

Änderungen und Ergänzungen dieses Partnervertrages, der Aufträge, der Partner-Richtlinien sowie allfälliger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ist eine Bestimmung dieses Partnervertrages, der Aufträge, der Partner-Richtlinien oder allfälliger Nebenabreden ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt auch bei Vertragslücken.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieses Partnervertrags und aller darauf basierender Aufträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Partnervertrag und aller darauf basierender Aufträge wird ausschliesslich Zürich vereinbart. MoveAgain darf den Partner jedoch auch an dessen Sitz belangen.